

Märts - Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder

Marienwerder, den 23. Februar

1870.

Nro. 8.

Jubalt der Gesetzes-Sammlung.

Das 5te Stück der Gesetz-Sammlung pro 1870 enthält unter:

Nr. 7583. die Konzessions-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Wesel nach Voerde, vom 17. September 1869;

Nr. 7584. den Allerhöchsten Erlass vom 20. Dezember 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Station 2¹⁷ der Burg Möckerner Chaussee bis nach Hohenziatz, im Kreise Jerichow I., Regierungsbezirk Magdeburg;

Nr. 7585. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Goldaper Kreises im Brage von 58,000 Thalern III. Emision, vom 9. Januar 1870;

Nr. 7586. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der von der „Norddeutschen See- und Flußversicherungs-Aktiengesellschaft“ zu Stettin beschlossenen Abstimmung des Gegenstandes der Unternehmung auf die Übernahme von Versicherungen gegen die Gefahren des Landtransportes, vom 2. Februar 1870;

Nr. 7587. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des revidirten Statuts des „Aplerbecker Aktienvereins für Bergbau“ zu Dortmund, vom 2. Februar 1870.

Berordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

1) Nachstehendes Regulativ wird hierdurch auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 veröffentlicht.

Marienwerder, den 17. Februar 1870.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Regulativ,

wegen Versendung von Arsenikalen und anderen Giftstoffen auf den Eisenbahnen.

Um den Gefahren vorzubeugen, welche durch die Versendung von Giftstoffen auf den Eisenbahnen herbeigeführt werden können, wird hierüber unter Verweisung auf §. 345. Nr. 4. des Strafgesetzbuches vom 14. April 1851 Nachfolgendes angeordnet:

§. 1. Arsenikale, nämlich arsenige Säure (Hüttenrauch), gelbes Arsenit (Rauschgelb, Turpigt), rothes Arsenik (Realgar), Scherbenkobalt

Ausgegeben in Marienwerder den 24. Februar 1870.

(Fliegenstein) pp., werden nur dann zum Eisenbahn-Transporte angenommen, wenn sie in doppelten Fässern oder Kisten verpackt sind. Die Böden der Fässer müssen mit Einlagereifen, die Deckel der Kisten mit Reifen oder eisernen Bändern gesichert werden. Die inneren Fässer oder Kisten sind von starkem, trockenem Holze zu fertigen und inwendig mit Leinwand oder ähnlichen dichten Geweben zu verkleben.

S. 2. Auf jedem Collo muss in lesbarer Buchstaben mit schwarzer Delfarbe das Wort „Arsenit (Gift)“ angebracht sein.

S. 3. Andere giftige Metallpräparate (giftige Metalifarben, Metallhalze pp.), wohin insbesondere Quecksilberpräparate, als Sublimat, Calomet, weißes und rothes Präcipitat, Zinnöber, Kupferhalze und Kupferfarben, als: Kupfervitriol, Grünspan, grüne und blaue Kupferpigmente; Bleipräparate, als: Bleialtäte (Massicot), Mennige, Bleizucker und andere Bleisalze, Bleiweiß und andere Bleifarben; Zinn- und Antimonasche gehören, dürfen nur in dichten, von festem, trocken Holz gefertigten, mit Einlagereisen resp. Umfassungsbändern versehenen Fässern oder Kisten zum Transporte ausgegeben werden. Diese Umschließungen müssen so beschaffen sein, daß durch die beim Transport unvermeidlichen Erschütterungen, Stoß pp. ein Verstauben der Stoffe durch die Augen nicht eintritt.

Die vorstehend erwähnten Artikel sind in den Frachtbüchern unter ihren eigentümlichen Benennungen auszuführen und dürfen nicht unter allgemeinen Rubriken, z. B. Materialwaren, Drogen pp., einbezogen werden.

S. 4. Die in den §§. 1. und 3. genannten Stoffe dürfen nur getrennt von solchen Gegenständen verladen werden, welche unmittelbar oder mittelbar als Nahrungsmittel dienen.

Berlin, den 30. Januar 1870.

Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentliche Arbeiten.

Im Auftrage: Weizhaupt.

Der Minister des Innern.

In Vertretung: Bitter.

2) Der Herr Minister der geistlichen pp. Medizinal-Angelegenheiten hat uns ermächtigt, bei dem Auftreten der Kinderpest in entfernten Gegenden des Auslandes (§§. 1.—3. der Bundes-Präsidial-Institution vom 26. Mai v. J.) das Entreiben von Schweinen auf Landwegen ohne weitere Maßnahmen zu gestatten.

Demgemäß bestimmen wir hierdurch, daß in den

Kreisen Strassburg und Thorn Schweine die Russisch-Polnische Grenze fortan ohne weiteres Hinderniß passiren dürfen.

Vorstehendes wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Marienwerder, den 18. Februar 1870.

Königl. Regierung. Abtheilung des Finanz.

3) Stolgebühren-Taxe

für die evangelische Parochie Göllub.

Die Parochianen werden in vier verschiedene Klassen getheilt:

Zu der ersten Classe gehören: Gutsbesitzer, die mindestens fünf Hufen kultisch besitzen, Verzte, Apotheker, Maurer- und Zimmermeister, Kaufleute, Beamte, die mindestens 500 Thaler Einkommen haben,

Wächter größerer Güter von mindestens zehn kultischen Hufen.

Zu der zweiten Classe gehören: Lehnmannsgutsbesitzer, Freischulzen, bäuerliche Einsassen, die nicht unter einer Hufe kult. besitzen, Ober-Inspektoren, Großbürger und Handwerksmeister, die mit Gesellen arbeiten, Förster, welche Dienstland haben, Beamte, deren Einkommen weniger als 500 Thlr. beträgt.

Zu der dritten Classe gehören: Besitzer kleinerer Bauerngrundstücke, Räthner, Chausseegelderheber, Chausseeaufseher, Wirthschafter, Handwerker, die nicht mit Gesellen arbeiten, Beamte, mit weniger als 200 Thaler Einkommen.

Zu der vierten Classe gehören: Einwohner, Insleute, Dienstboten.

Es ist zu entrichten für

Nro.	an	Klasse IV.				Klasse III.				Klasse II.				Klasse I.				Bemerkungen.
		rl.	fg.	pf.	rl.	fg.	pf.	rl.	fg.	pf.	rl.	fg.	pf.	rl.	fg.	pf.		
1	eine Taufe in der Kirche .	den Pfarrer .			18		27		1	10		2						Bei Haustaufen das Doppelte.
		den Küster .			2		3		5			7	6					
2	dreimaliges Aufgebot .	den Pfarrer .			20		25		1			1	15					Bei Haustrauung das Doppelte an
3	eine Trauung mit Orgelspiel	den Pfarrer .			1		10		2			3						den Pfarrer, Organisten und Küster.
		den Organisten			10		12		15			20						
		den Küster .			4		6		10			15						
		den Valgentreter			2		2	6		3			5					
		die Kirchenkasse			5		5		5			5						
		die Kirchenkasse			1	3	1	3	1	3		1	3					
		den Küster .			1		1		1			1						
4	zwei bei der Trauung brennende Altarkerzen . . .	die Kirchenkasse																
	wenn mehr als 2 verlangt werden, für jede . . .	den Pfarrer .			7	6	10		12	6		15						
	das Anzünden derselben	den Pfarrer .			2	6	2	6	2	6		5						
	ein Begräbniß auf dem Lande, für den Grabzettel . . .	den Pfarrer .			15		15		20			1						
	das Einschreiben in das Kirchenbuch .	den Pfarrer .			6		6		7	6		10						
	ein Begräbniß auf dem städtischen Kirchhofe . . .	den Organisten			12		12		15			20						
	ein Begräbniß auf dem städtischen Kirchhofe ohne Gesang	den Organisten			10		12	6	15			20						
	Desgleichen mit Gesang am Grabe	den Organisten			1		15		2			3						
	Begleitung mit Gesang vom Sacerdote in der Stadt bis zum Grabe . . . incl.	den Organisten			15		22	6	1			15						
	eine Rede am Grabe incl. Begleitung . . .	den Pfarrer .			10		2		20			4						
	Begleitung zum Grabe und Gebet (ohne Rede) . . .	den Pfarrer .			10		12		15			20						
	eine Leichenpredigt in der Kirche	den Organisten			4		6		10			15						
	Orgelspiel dabei . . .	den Valgentreter			2		2	6	3			5						
	ein Begräbniß auf dem städtischen Kirchhofe ohne Begleitung des Geistlichen .	den Küster .			2		2		2			2					bis zum Grabe.	

Nro.

Es ist zu entrichten für

an

			Klasse IV.	Klasse III.	Klasse II.	Klasse I.	Bemer- kungen.
			rlf. sg. pf.	rlf. sg. pf.	rlf. sg. pf.	rlf. sg. pf.	
5	Begleitung vom Sterbehause in der Stadt bis zum Grabe einen Confirmanden Einschreibe- geld	den Küster .	4	4	6	10	
	Unterricht und Einsegnung	den Pfarrer .	5	7	10	15	
6	Communion in der Kirche . Kranken-Communion in der Stadt und auf dem Lande	den Pfarrer .	20	1	25	2 10	
		den Küster .	2	3	5	7	
		den Pfarrer .	6			das übliche Beichtgeld.	
7	Ausfertigung eines Tauf-, Todten- oder Copulations- scheines .	den Pfarrer .	6	8	12	6	
	eines Proklamationsscheines	den Pfarrer .	15	15	20	1	
8	Dankdagungen und Fürbitten	den Pfarrer .	2	6	5	10	
							Wenn mehrere Atteste auf einem Bogen ausgestellt werden, so ist für das zweite, dritte u. s. w. jedesmal nur die Hälfte der Gebühren zu entrichten.

Anmerkung 1. Bei Haustaufen, Haustrauungen und Kranken-Communioneen auf dem Lande wird dem Pfarrer das erforderliche Fuhrwerk frei gestellt.

Anmerkung 2. Bei der Kirchenvisitation erhält der visitirende Superintendent von jedem Confirmanden 2 Sgr. 6 Pf.

Königsberg, den 5. Juli 1869.

Königliches Consistorium.

Marienwerder, den 7. Dezember 1869.

Königl. Regierung. Abtheil. für Kirchen- u. Schulwesen.

Vorstehende Stolgebühren-Taxe wird im Einverständniß mit dem Königl. Consistorium zu Königsberg zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Marienwerder, den 10. Februar 1870.

Königl. Regierung. Abtheil. für Kirchen- u. Schulwesen.

1) Königl. landwirthschaftl. Akademie Proskau in Schlesien.

Verzeichniß

der Vorlesungen, praktischen Uebungen und Demonstrationen im Sommer-Semester 1870.

Das Semester beginnt am 25. April.

I. National-Dconomie: Dr. von Scheel.

II. Landwirthschaftsrecht: Derselbe.

III. Allgemeine Statistik: Derselbe.

IV. Landwirthschaftliche Disciplinen:

1. Landwirthschaftliche Betriebs- und Taxationslehre: Dr. Werner.

2. Demonstrationen auf dem Versuchsfelde und Uebun-

gen im Bonitiren und Abschäzen von Landgütern: Derselbe.

3. Praktisch = landwirthschaftliche Demonstrationen: Administrator Schnorrenpfel.

4. Spezieller Pflanzenbau: Derselbe.

5. Handelsgewächsbau: Garten-Inspr. Hannemann.

6. Wiesenbau: Dr. Werner.

7. Trockenlegung der Grundstücke und Drainage: Baurath Engel.

8. Obstbaumzucht und Obstbau: Garten-Inspr. Hannemann.

9. Allgemeine Thierzucht: Geh. Regierungs-Rath Dr. Settegast.

10. Ernährung der landwirthschaftlichen Haustiere: Dr. Weiske.

11. Pferdekenntniß: Professor Dr. Dammann.

12. Bienenzucht mit Demonstrationen: Rechnungsrath Schneider.

13. Seidenbau mit Demonstrationen: Garten-Inspr. Hannemann.

V. Forstwirthschaftliche Disciplinen:

1. Waldbau und Forstschutz: Obersöster von Ernst.

2. Forstliche Excursionen: Derselbs.

VI. Naturwissenschaftliche Disciplinen:

1. Analytische Chemie und Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium: Professor Dr. Kroder.

2. Organische Chemie: Derselbe.

3. Chemie der Pflanzen-Ernährung und Düngung: Derselbe.

4. Morphologie der Pflanzen und Systemkunde: Professor Dr. Heinzel.
5. Krankheiten der Pflanzen: Derselbe.
6. Praktische Übungen in anatomisch-physiologischen Untersuchungen der Pflanzen: Derselbe.
7. Analytische Botanik: Derselbe.
8. Botanische Excursionen: Derselbe.
9. Land- u. forstwirthschaftl. Insektenkunde: Dr. Hensel.
10. Experimental-Physik: Dr. Pape.
11. Naturgeschichte der Haustiere: Dr. Hensel.
12. Mineralogie: Dr. Gruner.
13. Geognostische Excursionen: Derselbe.
14. Zoologische Excursionen: Dr. Hensel.

VII. Dekonomisch-technologische Disciplin:
Landwirtschaftliche Gewerbe: Dr. Friedländer.

VIII. Tierheilkunde:

1. Gesundheitspflege der landwirtschaftlichen Haustiere: Professor Dr. Dammann.
2. Die inneren und äußeren Krankheiten der Haustiere: Derselbe.
3. Veterinär-klinische Demonstrationen: Derselbe.

IX. Mathematische Disciplin:

Unterricht im Feldmessen u. Nivelliren: Baurath Engel.

Lehrhilfsmittel.

Der Unterricht wird, wie aus dem Lehrplane ersieht, durch Demonstrationen, praktische Übungen und Excursionen erläutert. Hierzu dient zunächst die gesamte Guts wirthschaft mit circa 4000 Morgen Areal aus mannigfaltigsten Bodenarten und Grundstücken bestehend und von 4 Vorwerken aus in 9 Notationen bewirthschaftet. Werthvolle Viehbestände, verschiedene Rassen angehörig, tragen zur Veranschaulichung der Lehre von der Thierzucht bei. Die technischen Betriebsanlagen der Guts wirthschaft, wie Brennerei, Brauerei, Ziegelei erläutern die technologischen Vorträge.

Als weitere Lehrhilfsmittel dienen: Die Versuchswirthschaft und Besuchs-Station; der botanische Garten; das pomologische Institut und das Arboreum; die Anatomie; das chemische und pflanzenphysiologische Laboratorium, beide für praktische Arbeiten der Studirenden eingerichtet; das landwirtschaftliche Museum mit dem Modell-Cabinet und den Woll- und Blüfs-Sammlungen; das zoologische Cabinet; die Bibliothek und das Lesezimmer.

Zur Erläuterung der forstwirtschaftlichen Vorträge dient das 20,000 Morgen umfassende Forstrevier.

Zur Erlernung der praktischen Landwirthschaft ist durch die mit der Akademie in Verbindung gebrachte Praktikanten-Station Gelegenheit geboten. Angehörende Landwirthe finden gegen Entrichtung einer Pension in dem Hause des Administrators in Proskau und des Wirtschafts-Inspectors auf dem Department Schinnik Aufnahme; sie werden von ihren Lehrherren mit dem Betriebe der Landwirthschaft vertraut gemacht und in der Guts wirthschaft praktisch beschäftigt.

Aufnahme der Akademiker. Honorar-Zahlung. Sonstige Einrichtungen der Akademie.

Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher oder mündlicher Anmeldung beim Director. Die Akademie verlangt von den Studirenden Reise des Urtheils und Kenntnisse in dem Maße, um akademischen Vorträgen ohne Schwierigkeit folgen und daraus den rechten Nutzen ziehen zu können. Vorausgegangene wenigstens einjährige praktische Tätigkeit im Landwirtschaftsbetriebe ist ferner zum Verständniß der Vorträge erforderlich. Der Cursus ist zweijährig, der Studirende verpflichtet sich bei seinem Eintritt jedoch nur für das laufende Semester.

Gegen ein monatlich zu entrichtendes Lehrhonorar können junge Landwirthe, deren Verhältnisse ihnen den Aufenthalt an der Akademie während eines vollen Semesters nicht gestatten, als Hospitanten zugelassen werden.

Es beträgt das Eintrittsgeld 6 Thlr., das Studien-Honorar für das erste Semester 40 Thaler, für das zweite 30 Thaler, für das dritte 20 Thaler, für das vierte und jedes folgende Semester 10 Thaler. Bei erwiesener Bedürftigkeit des Akademikers kann das Studien-Honorar ganz oder zur Hälfte erlassen werden.

Beim Schluss eines jeden Semesters finden Abgangsprüfungen statt. Um zur Prüfung zugelassen zu werden, muß der Studirende vier Semester auf der Akademie absolviert haben. Die Zeit seines Studiums an einer andern Hochschule kommt dabei in Aurechnung.

Die Gesamtkosten des Aufenthalts an der Akademie mit Einschluß des Studien-Honorars betragen unter Voraussetzung einer mäßigen Sparsamkeit im ersten Jahre circa 300 Thaler, im zweiten Jahre circa 250 Thaler. Bei größerer Einschränkung gelingt es, mit 200 Thalern jährlich auszukommen. Vogis und Koß nehmen die Akademiker nach freier Wahl in Privathäusern und den Speisewirthschaften des Ortes Proskau.

Der akademische landwirtschaftliche Verein, von den Studirenden gegründet, beschäftigt sich mit der Erörterung und Besprechung von Fragen landwirtschaftlichen oder allgemein wissenschaftlichen Inhalts. Die Lehrer der Akademie nehmen als Gäste daran Theil.

Nähere Nachrichten über die Akademie, deren Einrichtungen und Lehr-Hilfsmittel enthält die bei Wiegandt und Hempel in Berlin erschienene und für den Preis von 15 Sgr. durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift: „Die Königliche landwirtschaftliche Akademie Proskau“; auch ist der unterzeichnete Director gern bereit, auf Anfragen weitere Auskunft zu ertheilen.

Proskau, im Januar 1870.
Der Director, Geheimer Regierungs-Rath
Settegast.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 8.)